

Finanz- und Steuermanagement  
3145/VIII

**Gremium:** Rat der Kreisstadt Siegburg

öffentlich

**Sitzung am:** 18.03.2024

**Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 13.3.2024;  
IV. Änderung des Gebührentarifs zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Siegburg**

**Sachverhalt:**

Auf die Vorlage zu Punkt 8 der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 13.03.2024 wird Bezug genommen. In der Sitzung wurde mehrheitlich beschlossen, dem Rat der Stadt zu empfehlen, die seitens der Verwaltung vorgestellte Variante 1 zu beschließen.

Variante 1 beinhaltet eine Anpassung der Gebührentarife von Straßenreinigung und Winterdienst auf eine für die Zukunft kostendeckende Gebühr.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die folgende Satzung zur vierten Änderung zum Gebührentarif:

**„Satzung zur VI. Änderung vom XX.3.2024 zum Gebührentarif vom 18.12.2014 zur Satzung der Kreisstadt Siegburg vom 10.6.1981 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 18.3.2024 folgende 4. Änderung zum Gebührentarif zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

**§ 1**

In § 1 des Gebührentarifs werden die Worte „4,98 EURO“ durch die Worte „7,49 EURO“, die Worte „6,63 EURO“ durch die Worte „9,85 EURO“, die Worte „3,86 EURO“ durch die Worte „5,79 EURO“ und die Worte „2,77 EURO“ durch die Worte „4,10 EURO“ ersetzt.

In § 2 des Gebührentarifs werden die Worte „2,45 EURO“ ersetzt durch die Worte „2,97 EURO“.

**§ 2**

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1.1.2024 in Kraft.“

Siegburg, 14.3.2024